

Stadt Kleve

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. Aussagen zum Artenschutz

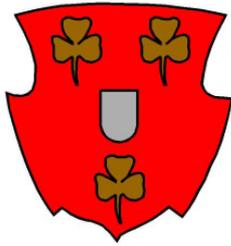
zum

Bebauungsplan Nr. 9-307-0

für den Bereich Rinderner Straße im Ortsteil Düffelward



22.03.2016



Stadt Kleve

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inkl. Aussagen zum Artenschutz

zum

Bebauungsplan Nr. 9-307-0

für den Bereich Rinderner Straße im Ortsteil Düffelward

Bearbeitung:

Stadt Kleve - Fachbereich Planen und Bauen
-Interimsrathaus -
Landwehr 4-6
47533 Kleve

Kleve, den 22. März 2016

i. A. B. Raadts
(Dipl.-Ing. Landschaftsentwicklung)



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Kurzbeschreibung des Bauvorhabens	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Untersuchungsraum und Untersuchungsmethodik	2
1.4	Planungsvorgaben	3
1.4.1	Regionalplan.....	3
1.4.2	Flächennutzungsplan.....	3
1.4.3	Biotopkartierung der Stadt Kleve.....	4
1.4.4	Gestaltungssatzung der Stadt Kleve.....	4
2	Landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung	4
2.1	Naturräumliche Lage	4
2.2	Abiotische Grundlagen	4
2.2.1	Geologie, Boden.....	4
2.2.2	Wasser.....	5
2.2.3	Klima / Luft.....	5
2.3	Reale Vegetation, Biotopstrukturen, Flächennutzung	6
2.3.1	Potentielle natürliche Vegetation.....	6
2.3.2	Bestandsbeschreibung.....	7
2.4	Artenschutz	10
2.5	Schutzgebiete	13
2.6	Landschaftsbild und Erholung	15
3	Konfliktanalyse mit qualitativer Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft	15
3.1	Definition Eingriff, Ausgleich, Ersatz	15
3.2	Landschaftspflegerische Konfliktanalyse, Beschreibung des Eingriffs	16
3.2.1	Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft...16	
3.2.1.1	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	16
3.2.1.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	17
3.2.1.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	17
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere.....	17
3.2.2.1	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	17
3.2.2.2	Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....	17
3.2.2.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....	18
3.2.3	Auswirkungen bzw. Erheblichkeitsabschätzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten.....	18
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	19
3.3	Zusammenfassung der Eingriffswirkungen	19
4	Grünordnerische Ziele und Maßnahmen	19
4.1	Rechtsgrundlagen	20
4.2	Ziele der grünordnerischen Maßnahmen	20
4.3	Allgemeine Schutzmaßnahmen	20
4.4	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, 20 BauGB)	21
5	Bilanzierung von Eingriff und Kompensation	23
5.1	Quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanz	23
5.1.1	Methodik.....	23
5.1.2	Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.....	24
5.1.3	Berechnung der Kompensation - Neubau AS B9/ B57 in Kleve.....	25
6	Abkürzungen	26
7	Quellen	27



Anlage

- Plan 1 Bestandsanalyse, M 1:750
 - Plan 2 Maßnahmen, M 1:750
 - Vertragliche Vereinbarung vom 05.04.2004
-



1 Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9-307-0 wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet befindet sich an der Rinderner Straße - gegenüber der Einmündung „Deichbogen“. Der Bereich ist auch im Flächennutzungsplan der Stadt Kleve als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die notwendige Unterbringung eines Feuerwehrgerätehauses gemäß Feuerwehrbedarfsplan für den Ortsteil Düffelward. Die Verwaltung hat verschiedene Standorte im Ortsteil geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bau des Gerätehauses an dem nun vorgeschlagenen Standort befürwortet werden kann.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1 Abs. 6 (7a-i) Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu beachten. § 1 a BauGB regelt die umweltschützenden Belange, die in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind. Die Bebauung und Versiegelung von Freiflächen und die Überformung von Biotopstrukturen durch künftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 1a BauGB i. V. mit § 18 BNatSchG und § 6 Abs. 2 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) ausgeglichen werden muss. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, als Fachplan zum Bebauungsplan werden

- die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten dargestellt und bewertet,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe festgelegt sowie
- Art und Umfang von Ausgleich und Ersatz der Folgen unvermeidlicher Eingriffe als Grundlage für grünordnerische Festsetzungen nach § 9 BauGB ermittelt. Die Festsetzungen zum Ausgleich können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 44 BNatSchG sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere auch die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten und sonstige streng geschützte Arten zu berücksichtigen. Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden in den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag integriert.

Nach § 2 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB berücksichtigt, indem die voraussichtlichen erheblichen



Umweltauswirkungen eines Vorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Weitere rechtliche Grundlagen sind

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom April 1993;
- die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom Juni 2000;
- die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom Dezember 1990.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsmethodik

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Düffelward, Flur 5, Flurstück 138 und liegt im nördlichen Bereich von Düffelward. Der Geltungsbereich hat eine Größe von insgesamt ca. 7.300 m² und liegt unmittelbar an der Rinderner Straße. Das Plangebiet ist somit hervorragend an das regionale und überregionale Straßennetz angeschlossen. Eine detaillierte räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Untersuchungsraum des Fachbeitrages entspricht dem Geltungsbereich des B-Plans. Damit sind alle direkt betroffenen Flächen erfasst. Eine Beschreibung erfolgt in Kap. 2.3.2.

Eine detaillierte Aufnahme und Analyse der abiotischen und biotischen Faktoren sowie des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum stellen die Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dar. Als Grundlage für die Aussagen zur Realnutzung erfolgte eine Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Rahmen von Geländekartierungen im Juli 2015. Dabei wurde insbesondere auch auf Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung aus artenschutzrechtlicher Sicht geachtet.

Grünordnerische Festsetzungen im Geltungsbereich werden in den Bebauungsplan integriert. Die Festsetzungen werden im Einzelnen im Text erläutert.

Die Eingriffsbewertung erfolgt durch eine verbal-argumentative Beschreibung der Eingriffswirkungen und eine Gegenüberstellung der Konflikte und Maßnahmen, ergänzt durch eine quantitative Bewertung. Dabei werden Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten, des Landschaftsbildes sowie relevante Randbeeinträchtigungen ebenso berücksichtigt wie direkte Eingriffe durch die Baumaßnahme.

Als methodisches Hilfsmittel für die quantitative Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dient die "Arbeitshilfe Eingriffsbewertung" des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (in "Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft"). Außerdem wurde die LANUV-Veröffentlichung "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" sowie "Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen



in Natur und Landschaft im Kreis Kleve" (KREIS KLEVE 2001) herangezogen. Hiermit wird für den Zustand vor und nach dem Eingriff je eine Punktebewertung aufgeführt, die anschließend miteinander verglichen wird. Mit diesem Verfahren können der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden. Die Differenz daraus ergibt in dimensionslosen Werteinheiten den Kompensationsbedarf.

1.4 Planungsvorgaben

1.4.1 Regionalplan

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf stellt die grundlegenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet von Kleve dar.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 9-307-0 ist als „Landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Im Norden läuft ein regionaler Grünzug durch Düffelward. Angrenzend ist das Überschwemmungsgebiet des Rheins dargestellt.

Der Regionalplan befindet sich zur Zeit in Überarbeitung. Es liegt bislang ein Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans vor, welchen der Regionalrat am 18.09.2014 beschlossen hat (RPD - Regionalplan Düsseldorf). Dieser Entwurf ist im Rahmen der Bauleitplanung bereits zu beachten.

Im Regionalplan in der Aufstellung wird der Ortsteil Düffelward ebenfalls als Bereich für die Landwirtschaft dargestellt. Im Bebauungsplan soll eine Gemeinbedarfsfläche festgesetzt werden, so dass das zwingend notwendige Feuerwehrgerätehaus am Rande von Düffelward entstehen kann.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stellt den Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Bebauungsplan soll eine Gemeinbedarfsfläche festsetzen, so dass der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Deshalb muss der Flächennutzungsplan angepasst werden, hier wird deshalb ein Parallelverfahren durchgeführt (s. 125. Flächennutzungsplanänderung).

1.4.3 Biotopkartierung der Stadt Kleve

In der Kartierung der Siedlungsbiotope ist die Fläche als Ackerland dargestellt.

1.4.4 Gestaltungssatzung der Stadt Kleve

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die „Satzung der Stadt Kleve über die Gestaltung und Erhaltung des Ortsbilds der dörflichen Ortsteile“ anzuwenden. Bezüglich der genauen Regelungen wird auf den Satzungstext verwiesen.

2 Landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Naturräumliche Lage

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit der „Kleve-Emmericher Rheinniederung“ (Untereinheit 577.2) als Teil des „Niederrheinischen Tieflandes“ (Haupteinheit 57). Dieser Naturraum wird vorwiegend durch die Fließdynamik des Rheins ausgeformt und geprägt. Die holozänen Rheinablagerungen der Unteren Rheinniederung bilden zwei Talstufen. Die tiefere Talstufe der Kleve-Emmericher Rheinniederung wird weithin von schweren lehmigen und lehmig-tonigen Böden bedeckt. Das Plangebiet ist eben und liegt auf einer Höhe von etwa 13 m ü. NN.

2.2 Abiotische Grundlagen

2.2.1 Geologie, Boden

Die geologische Grundlage bilden unterschiedlich mächtige, schluffige bis sandige holozäne Ablagerungen des Rheins.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Rheinniederung am Rande der Altstromlandschaft (Griethauser Altrhein). Den wasserbeeinflussten Baugrund bildet ein Uferwall aus fluviatil abgelagerten feinkörnigen Substraten. Der Bodentyp ist ein Auengley - Brauner Auenboden. In der Karte der schutzwürdigen Böden (GEOLOGISCHER DIENST NORDRHEIN-WESTFALEN 2004) werden die anstehenden Bodeneinheiten als schutzwürdige fruchtbare Böden (Regelungs- und Pufferfunktion/ natürliche Bodenfruchtbarkeit) bewertet.

Die im Geltungsbereich anstehenden braunen Auenböden sind - soweit nicht künstlich verändert - sehr nährstoffreich und weisen eine hohe nutzbare Feldkapazität und mittleren Grundwassereinfluss auf.



Die Böden im Plangebiet sind aufgrund der Ackernutzung flächendeckend anthropogen überprägt. Bodenformen mit regional besonderer Standortfaktorenkombination sowie topographische Besonderheiten trifft man im Plangebiet nicht an.

Im Altlastenkataster werden für den Geltungsbereich keine Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen aufgeführt.

Bei der Planung, Bemessung und Ausführung von Bauwerken im Plangebiet sind zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung die Bestimmungen der einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen. Für bauliche Anlagen des üblichen Hochbaus ist im Plangebiet die Erdbebenzone 0/ geologische Untergrundklasse S gemäß DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ anzusetzen. Es wird jedoch empfohlen, bei Bauwerken der Bedeutungskategorien III und IV (z. B. große Wohnanlagen, Schulen, kulturelle Einrichtungen, Krankenhäuser, Feuerwehrhäuser) entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

2.2.2 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist in Oberflächen- und Grundwasser zu unterteilen.

Der Grundwasserflurabstand liegt bei 1,30 m bis 2,00 m unter der Geländeoberfläche. Durch den meist sandigen Untergrund ist das Gelände allgemein zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers geeignet (GEOLOGISCHER DIENST, 2004).

Das Plangebiet liegt im deichgeschützten Bereich des potentiellen Überflutungsbereichs HQ 100. Wasserrechtliche Schutzausweisungen bestehen für den Bereich des Untersuchungsraumes nicht. Das Gebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

2.2.3 Klima / Luft

Kleve gehört zum maritim geprägten Klimabezirk "Niederrheinisches Tiefland". Das im Allgemeinen milde und ausgeglichene Klima wird durch Vorherrschen feuchter und mäßig warmer Luftmassen geprägt. Typisch sind wechselhafte Witterungsverhältnisse, „Westwetterlagen“ mit lebhaftem Wind und erhöhter Niederschlagsbereitschaft. Der Jahresmittelwert der Lufttemperatur liegt bei 10-11 °C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einem langjährigen Mittel von 18-19 °C. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei ca. 2-3 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt um 700 bis 900 mm (KLIMAAATLAS NRW, 1981-2010).

Lokalklimatisch wird das Plangebiet, das in der Niederung liegt, zum einen durch den ca. 350 m entfernt liegenden Griethauser Altrhein als Luftaustauschbahn/ Frischluftleitbahn geprägt.



Zudem fungieren die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftentstehungsgebiete.

Aufgrund seiner relativ geringen Größe und der Randlage zum Siedlungsbereich des Ortsteils Düffelward hat der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung für den Klimahaushalt.

2.3 Reale Vegetation, Biotopstrukturen, Flächennutzung

Grundlage für die Ermittlung der Eingriffsintensität ist die Bewertung der Biotoptypen. Der Eingriff ist umso höher, je mehr und je höherwertigere Biotoptypen überformt werden.

Biotoptypen mit nachrangiger ökologischer Bedeutung:

- Versiegelte, befestigte und stark gestörte Flächen ohne Vegetation wie Gebäude, Asphalt-, Pflasterflächen, wassergebundene Decken, Schotterwege.

Biotoptypen mit geringer ökologischer Bedeutung:

- Intensiv genutzte, strukturarme Flächen wie Ackerflächen, strukturarme Ziergärten, Straßenbegleitgrün, ausgebaute, naturferne Gewässer. Aufgrund der Nutzungsintensität besitzen diese Biotoptypen eine geringe ökologische Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Biotoptypen mit mittlerer ökologischer Bedeutung:

- Relativ intensiv genutzte Flächen mit unterschiedlichen Strukturen wie Intensivgrünland, strukturreiche Ziergärten, junge Brachflächen (< 5 Jahre). Die Flächen stellen Lebensraum für euryöke Arten und können Bedeutung als Vernetzungselement aufweisen.

Biotoptypen mit hoher ökologischer Bedeutung:

- Strukturreiche, naturnahe Biotoptypen wie Obstwiesen, Feldgehölze, Baumreihen, extensives Grünland, ältere Brachflächen, geringfügig verbaute Gewässer. In der Regel nimmt die Artenvielfalt bzw. das Vorkommen seltenerer, spezialisierterer Arten zu.

Biotoptypen mit sehr hoher ökologischer Bedeutung

- Natürliche bzw. naturnahe Biotoptypen mit sehr guter Ausprägung. Die Biotope sind in der Regel nach § 62 LG geschützt, z. B. Nassgrünland, Moore, Bruch- und Auwälder.

2.3.1 Potentielle natürliche Vegetation

Unter potentieller natürlicher Vegetation versteht man die Pflanzengesellschaften, die sich langfristig aufgrund der klimatischen und geologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum nach Durchlaufen der entsprechenden Sukzession ohne menschlichen Einfluss einstellen würde.



Im Plangebiet würde sich ein Eichen-Ulmenwald westdeutscher und niederländischer Flusstäler, stellenweise Silberweidenwald einstellen. Neben der Feldulme als namensgebende Art vervollständigen Stieleiche, stellenweise Esche, gelegentlich Silberweide, Silberpappel, Feldahorn und Hainbuche das Baumarteninventar. Die schwach entwickelte, aber artenreiche Strauchschicht setzt sich aus Hartriegel, Schneeball, Schwarzem Holunder und Weißdorn zusammen. In der Bodenvegetation überwiegen Pflanzen mit hohen Nährstoffansprüchen, stickstoffliebende Arten und in bestimmten Ausbildungen Hygrophyten.

2.3.2 Bestandsbeschreibung

Für die nachfolgende Bestandserfassung als Grundlage für die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erfolgt eine kurze Beschreibung der Realnutzung. Die Nutzungs- und Biotopstrukturen werden den Biotoptypen der "Arbeitshilfe Eingriffsbewertung" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (in "Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft") zugeordnet und entsprechend bewertet.

Es gibt aktuell keinen rechtsgültigen Bebauungsplan für diesen Bereich. Die Realnutzung wird vorwiegend durch die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Ackerbau (Mais) bestimmt.

Die Abb. 1 zeigt das Luftbild als Überblick, in der Anlage 1 (Karte 1: „Bestandsanalyse“, vgl. auch Abb. 3) sind die Biotoptypen gemäß der aktuellen Bestandssituation dargestellt. In Abb. 2 ist der Zustand der Fläche (derzeitige Maisanbau-Fläche mittig im Bild) photographisch dokumentiert.



Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich (Kreis Kleve, 08/ 2015)



Abb. 2: Realzustand des Plangebiets (Maisacker in der Bildmitte) (aufgenommen am 29.07.2015)



Abb.3: Planausschnitt mit Biotoptypen

1 Ackersaum (Biotoptyp 2.1)

Ein schmaler Streifen von nur durchschnittlich 1,0 m Breite besteht aus einer ackerbegleitenden Grünfläche als Abstandhalter zwischen der landwirtschaftlich genutzten Fläche und dem Entwässerungsgraben. Dieser Saum weist nur eine geringe ökologische Bedeutung auf.

2 Acker (Biotoptyp 3.1)

Den größten Teil des Geltungsbereiches macht ein intensiv bewirtschafteter Acker mit geringer ökologischer Bedeutung aus. Zum Zeitpunkt der Kartierung (Juli 2015) war der Acker mit Mais bestanden.

2.4 Artenschutz

Hintergrund:

Mit der "Kleinen Novelle" des BNatSchG sind im Dezember 2007 durch die Anpassung an europäische Vorgaben für den Artenschutz relevante Änderungen in Kraft getreten. Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsvorhaben müssen nun Artenschutzbelange gemäß den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der Änderungen erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die Begrifflichkeiten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Die Zulassung von Vorhaben und Planungen wird nunmehr auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population hin geprüft. Im März 2010 ist das angepasste Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten.

In diesem Rahmen sind für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten die folgenden Vorschriften des BNatSchG anzuwenden:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - ggf. Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung
 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von Verboten
 - Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VSch-RL

Daraus ergibt sich ein Schädigungsverbot für Tier- und Pflanzenarten sowie ein Störungsverbot für die Tierarten. Das Schädigungsverbot betrifft dabei sowohl die einzelnen (Pflanzen-)Exemplare bzw. Individuen als auch die Standorte, Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gegebenenfalls können artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Dazu gehören sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß Fachbeitrag als auch die Möglichkeit vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen"; continuous ecological functionality-measures) vorzusehen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Auch diese werden über den Fachbeitrag festgesetzt.

Sind trotz festgelegter Maßnahmen Verstöße gegen den Verbotstatbestand nicht auszuschließen, kann eine Ausnahme gewährt und das Projekt realisiert werden, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- zumutbare Alternativen fehlen oder
- der Erhaltungszustand der Population einer Art sich nicht verschlechtert.

Das LANUV hat für die Planungspraxis eine Liste sogenannter „planungsrelevanter Arten“ erstellt, für die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils eine artbezogene Betrachtung erfolgt.



Insgesamt beinhaltet die LANUV-Liste mehr als 200 Arten. Für diese Gesamtzahl erfolgt eine Vorauswahl nach dem betreffenden Messtischblatt 4102 (Elten), Quadrant 4, sowie der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt (vgl. LANA 2006), die u. a.

- im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können,
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren könnten.

Die ASP erfolgt in drei Stufen. Bei der Vorprüfung (Stufe I) erfolgt durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher vorkommender Arten und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bzgl. der Verbotstatbestände erforderlich. In Stufe III wird ggf. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (aus: Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV 12/2010).

2.4.1 Planungsrelevante Arten

Aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereiches als intensive Ackerfläche wird die Bedeutung als Lebensraum für empfindliche und gefährdete Arten als gering eingestuft.

Die Ermittlung vorkommender planungsrelevanter Arten erfolgte über

- die Auswertung der Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS) auf Basis des Messtischblattes (MTB) 4102 (Elten), Quadrant 4,
- eigener Biotoptypenkartierung inkl. faunistischer Zufallsbeobachtungen,
- naturschutzfachlich begründete Rückschlüsse aufgrund der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Ausprägung.

Aufgrund der oben beschriebenen Biotop- und Vegetationsstrukturen werden Artenvorkommen der Lebensraumtypen Acker betrachtet. Dazu wurden die Angaben zu potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 4102 (Elten), Quadrant 4, ausgewertet.

Für die im MTB genannten **Fledermausart**

- Großes Mausohr *Myotis myotis*

stellt der Geltungsbereich aufgrund seiner Ausprägung und geringen Größe keinen Hauptlebensraum bzw. kein essentielles Nahrungsgebiet dar. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen sind keine gravierenden Beeinträchtigungen planungsrelevanter Fledermausarten zu erwarten.



Auch für die genannte **Amphibienart**

- Kreuzkröte *Bufo calamita*

sind keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden.

Das Fachinformationssystem nennt eine Vielzahl planungsrelevanter **Vogelarten** für die o. g. Lebensraumtypen:

- Feldlerche *Alauda arvensis*
- Feldsperling *Passer montanus*
- Feldschwirl *Locustella naevia*
- Goldregenpfeifer *Pluvialis apricaria*
- Großer Brachvogel *Numenius arquata*
- Grünschenkel *Tringa nebularia*
- Habicht *Accipiter gentilis*
- Kiebitz *Vanellus vanellus*
- Kurzschnabelgans *Anser brachyrhynchos*
- Mäusebussard *Buteo buteo*
- Mehlschwalbe *Delichon urbica*
- Rauchschwalbe *Hirundo rustica*
- Rebhuhn *Perdix perdix*
- Saatkrähe *Corvus frugilegus*
- Schleiereule *Tyto alba*
- Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*
- Sperber *Accipiter nisus*
- Steinkauz *Athene noctua*
- Turmfalke *Falco tinnunculus*
- Turteltaube *Streptopelia turtur*
- Uferschnepfe *Limosa limosa*
- Wachtel *Coturnix coturnix*
- Wachtelkönig *Crex crex*
- Weißstorch *Ciconia ciconia*
- Wiesenpieper *Anthus pratensis*

Äcker bilden allgemein für manche Vogelarten einen wichtigen Lebensraum als Rast-, Nahrungs- und Bruthabitat. Durch die umgebende Siedlungsbebauung ist die Fläche für empfindliche Bodenbrüter jedoch nicht repräsentativ und stellt keinen Hauptlebensraum bzw. kein essentielles Nahrungshabitat für diese Arten dar. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen sind keine gravierenden Beeinträchtigungen planungsrelevanter Vogelarten zu erwarten.

Zusammenfassend sind aufgrund der Ausprägung und der bestehenden Störfaktoren des Geltungsbereichs sowie unter Berücksichtigung der Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.



2.5 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Der Bereich liegt jedoch innerhalb des großräumigen RAMSAR-Schutzgebietes „Unterer Niederrhein“. Die Ramsar-Konvention (Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel von internationaler Bedeutung) umfasst in ihren Zielen den ganzheitlichen Schutz von Feuchtgebieten als bedeutende Ökosysteme zum Erhalt der Biodiversität.

In etwa 25 m Entfernung westlich sowie in ca. 130 m Abstand nördlich des Plangebiets grenzt das Vogelschutzgebiet mit der Kennziffer DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ an. Zudem befinden sich in ca. 90 m nördlicher Entfernung im Bereich des Griethauser Altrheins das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ mit der Kennziffer DE-4102-302 sowie das Naturschutzgebiet Salmorth. In etwa 130 m Entfernung im Deichvorland befindet sich außerdem ein Kolk, der den Status eines gesetzlich besonders geschützten Biotops nach § 62 LG hat.

2.5.1 FFH-Vorprüfung „NSG Salmorth, Teilfläche“

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor Ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Pflicht zur FFH-Vorprüfung besteht gemäß der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz für Pläne innerhalb von Natura 2000-Gebieten und außerhalb dieser, bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen (nach: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -):

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte geklärt, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets ernsthaft in Betracht kommen bzw. ob sich erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausschließen lassen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen, Schadensbegrenzungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen FFH-Lebensraumtypen und -Arten trotz dieser Maßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist.



Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen und das Projekt abweichend zugelassen oder durchgeführt werden darf.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans liegt ca. 90 m vom FFH-Gebiet „NSG Salmorth, nur Teilfläche“ und ca. 25 m vom Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ entfernt.

Die FFH-Vorprüfung wird ausschließlich auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen vorgenommen.

Von der geplanten Bebauung wird keine Fläche des FFH-Gebiets in Anspruch genommen. Eine Beeinträchtigung ist demnach nur dann möglich, wenn bei und nach Realisierung der Planung oder durch die später ausgeübte Nutzung Emissionen erzeugt werden, die auf die Schutzgebiete bzw. die dort vorkommenden Arten und Habitate erheblichen Einfluss ausüben können.

Die geplante Nutzung ist von den vorgenannten Schutzgebieten in westliche Richtung durch die K 3 (Klever Straße) und in nördliche Richtung durch den Banndeich zum Griethauser Altrhein und Rhein getrennt. Eine Beeinträchtigung ist demnach nur dann möglich, wenn bei und nach Realisierung der Planung Emissionen erzeugt werden, die auf die Schutzgebiete bzw. die dort vorkommenden Arten und Habitate erheblichen Einfluss ausüben können. Aufgrund der Ausprägung als Arrondierung des vorhandenen Siedlungsgebiets ist keine signifikante Erhöhung der Verkehrsbelastung entlang des Natura 2000-Gebiets zu erwarten. Lärmemissionen sind aufgrund des vorliegenden Bebauungsplans ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Vorbelastung aufgrund der K 3 (Klever Straße) wird es voraussichtlich zu keiner wesentlich höheren Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten der Schutzgebiete führen, als sie bereits im Bestand vorliegen. Lichtemissionen sowie Erschütterung oder Luftverschmutzung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen, sind von der geplanten Nutzung als Feuerwehrgerätehaus und Ausgleichsfläche nicht zu erwarten.

Nach der Prüfung der alleinigen Auswirkungen des Projekts für sich muss zudem die Möglichkeit eines Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben betrachtet werden. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn mehrere relativ kleine Flächen zusammengenommen die Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen. Dies könnte für das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ sowie das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, Teilfläche“ der Fall sein, wenn durch großflächige Verluste von Äsungsflächen im Raum eine signifikante Nahrungsverknappung für die als maßgebliche Bestandteile der Schutzgebiete identifizierten überwinterten arktischen Wildgänse hervorgerufen werden würden. Es sind keine laufenden oder genehmigten Pläne oder Projekte im Umfeld bekannt, durch die eine erhebliche Verringerung tatsächlicher oder potenzieller Nahrungsflächen verursacht werden könnten.



Aufgrund der vorgenannten Faktoren kann für das FFH-Gebiet „NSG Salmorth, Teilfläche“ sowie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen in ihren, für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, offensichtlich ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG wird aus diesem Grund für nicht erforderlich gehalten.

Das Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ist der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9-307-0 als Anlage beigefügt.

2.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist derzeit vorwiegend durch die intensive Ackernutzung als Teil einer größeren Ackerfläche westlich des Ortsteils Donsbrüggen geprägt. Der Acker ist nur durch einen schmalen Grünstreifen und größtenteils einen Entwässerungsgraben von der Rinderner Straße und dem Radweg der K 3 (Klever Straße) getrennt. Eine landschaftliche Erholungsfunktion ist innerhalb des Geltungsbereichs nicht gegeben.

Über den nördlich des Plangebiets verlaufenden Deich, in Zuständigkeit des Deichverbands Kleve-Landesgrenze, von dem aus das Gebiet einsehbar ist (wie in Abb. 2), verlaufen diverse Radrouten, über die Rinderner Straße, nördlich entlang des Plangebiets verläuft die NiederRheinroute Hauptroute, die 3-Strom-Route, die Via Romana und der Rheinradweg. Entlang der südlich und westlich verlaufenden K 3 (Klever Straße) verläuft das Radverkehrsnetz NRW, außerdem sind weitere Naherholungssuchende und Freizeitsportler, beispielsweise Reiter, zu erwähnen.

Durch die Anpflanzung von Wildhecken sowie Extensivgrünland zwischen dem geplanten Feuerwehrgerätehaus und der Straße wird eine landschaftsgerechte Einpassung und ein sanfter Übergang zu dem ersten Baukörper der Ortschaft Düffelward erreicht. Damit sind insgesamt die Auswirkungen auf die Erholungsnutzung unerheblich.

3 Konfliktanalyse mit qualitativer Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

3.1 Definition Eingriff, Ausgleich, Ersatz

"Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können." Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 4 LG NRW).



Bei nicht ausgleichbaren, aber nach Abwägung vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Natur- und Landschaftsraum durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wieder herzustellen.

3.2 Landschaftspflegerische Konfliktanalyse, Beschreibung des Eingriffs

Durch die Ausweisungen und Festsetzungen im B-Plan und der damit verbundenen Bebauung sind verschiedene Beeinträchtigungen sowohl direkt als auch durch Wechselwirkungen zu erwarten. Als Konflikte werden alle erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen beschrieben. Dabei wird unterschieden in

- baubedingte Auswirkungen, die zeitlich begrenzt durch den Baubetrieb, notwendige Erdarbeiten, Maschineneinsatz, Lagerflächen, auftreten;
- anlagebedingte Auswirkungen, die sich direkt durch die Bebauung und Versiegelung der Flächen ergeben, und
- betriebsbedingte Auswirkungen, die durch den täglichen Betrieb und die Nutzung der Flächen zukünftig zu erwarten sind. Die Nutzung der Fläche durch den Betrieb führt im Vergleich zu den bestehenden Nutzungen voraussichtlich nicht zu einer erheblichen, naturschutzfachlich relevanten Erhöhung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

In den folgenden Kapiteln werden schutzgutbezogen die Konflikte beschrieben, die durch die Festsetzungen im Bebauungsplan entstehen. Dabei werden sowohl bestehende Vorbelastungen, als auch mögliche Schutz- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Eingriffsermittlung bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt anhand der Biotopwerte der überformten Biotop- und Nutzungsstrukturen. Für Schutzgüter mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung wird bei Bedarf ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ermittelt.

3.2.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft

3.2.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Schadstoffeinträge aus dem Baustellenverkehr in Boden oder Wasser sind nicht auszuschließen. Sie können durch allgemeine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen minimiert werden. Da im Geltungsbereich anthropogen veränderte Böden anstehen, sind keine erheblichen Verschlechterungen durch baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Eine baubedingte Erhöhung der Staub- und Abgasemissionen durch den Baustellenverkehr ist lokal und zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Im direkten Umfeld liegen diesbezüglich keine besonders empfindlichen Nutzungen, sodass die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.



3.2.1.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden.

Bodenformen mit regional besonderer Standortkombination sowie topographische Besonderheiten trifft man im Plangebiet nicht an.

Bezüglich des Schutzgutes Klima/ Luft sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen.

Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzungen wird der Eingriff in die abiotischen Schutzgüter als gering bewertet.

3.2.1.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt sind keine nachhaltigen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser zu erwarten. Es wird mit einer geringfügigen Erhöhung von Luftverunreinigungen durch Stäube und Abgase gerechnet, da die Ansiedelung eines Feuerwehrgerätehauses zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen beiträgt.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere

3.2.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der bisherigen Nutzung mit überwiegend Biototypen geringerer Bedeutung werden keine erheblichen baubedingten Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Zerstörung der Vegetationsschicht oder Schadstoffeintrag erwartet.

Baubedingt mögliche Beunruhigung und Störung von Tierarten durch Lärm, Baustellenverkehr, Bodenabgrabung, etc. sind zeitlich und lokal beschränkt und betreffen keine Hauptlebensräume bzw. Hauptnahrungsreviere planungsrelevanter Tierarten (vgl. Kap. 2.4). Damit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die Festsetzungen von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sowie „soziale Zwecke“ werden heute vorhandene Biotopstrukturen anlagebedingt überformt und zerstört. Der betroffene Acker weist nur eine geringe ökologische Bedeutung auf. Etwa 50 % der Gesamtfläche wird durch eine



Ausgleichsmaßnahme belegt. Diese erfolgt in Form einer Wildhecke zur Einfriedung des Gebiets und einer extensiven Grünlandfläche.

Insgesamt wird die Überformung der Nutzungsstrukturen gemäß rechtsgültigem Bebauungsplan innerhalb des Geltungsbereiches durch die genannte Ausgleichsmaßnahme als kompensierbar bewertet.

Eine Gegenüberstellung der Biotopwerte erfolgt in Kap. 5.

3.2.2.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen werden durch eine zusätzliche Nutzung der Flächen entstehen, allerdings sind bereits jetzt Störungen durch Verkehr zu den umliegenden Gewerbebetrieben vorhanden.

Störungen durch Lichtreize oder Bewegungen entstehen durch die Beleuchtung von Straßen und Gebäuden sowie durch die Bewegungen von Fahrzeugen. Das Gebiet ist nach Westen und Osten, bereits von Bauten und beleuchteten Straßen umgeben, so dass kaum höhere Auswirkungen durch zusätzliche optische Störungen auf die Umgebung zu erwarten sind.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Vergleich zur bisherigen Nutzung sind nicht zu erwarten.

3.2.3 Auswirkungen bzw. Erheblichkeitsabschätzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Die nachfolgende Betrachtung untersucht, ob und inwieweit planungsrelevante Arten durch die mit dem Bebauungsplan verbundenen Vorhaben im Sinne von § 44 BNatSchG bzw. der Artikel 5 und 12 der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden könnten. In Abhängigkeit der Biotop- und Nutzungsstrukturen werden weitere Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) zusammenfassend geprüft und ermittelt, inwiefern populationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. Kap. 3.2.2).

Grundsätzlich gilt, je schutzbedürftiger und je störungsempfindlicher eine Art ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten sein. Erhebliche Störungen der Arten sind

- alle Entwicklungen, die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten im Gebiet führen,
- alle Geschehnisse, die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen,
- alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Größe des Lebensraumes für die Arten in einem Gebiet beitragen

im Gegensatz zur Ausgangssituation.



Wie in Kap. 2.4 dargelegt, wird der Geltungsbereich weder als Hauptnahrungsgebiet noch als Hauptlebensraum für planungsrelevante Tierarten bewertet. Damit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen mit populationsökologischer Bedeutung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Weiterhin stellen Maßnahmen, die einen früher rechtmäßig geschaffenen schlechten Zustand aufrechterhalten, ohne selbst zu einer weiteren Verschlechterung zu führen, nach der aktuellen Rechtsprechung keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Eine Verschlechterung ist anzunehmen, wenn sich die Anzahl der populationsbildenden Individuen wesentlich verkleinert (LANA, 29.05.2006).

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Naherholungsfunktion ist im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung.

Während des Baubetriebs ist mit Einschränkungen in der Nutzung der unter Kap. 2.6 genannten Radwege entlang der Rinderner Straße zu rechnen.

3.3 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Wie die vorangegangenen Kapitel zeigen, ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9-307-0 mit Eingriffen in die abiotischen und biotischen Schutzgüter aufgrund der maximal möglichen Versiegelung und der Überformung von Biotoptypen mit geringer Bedeutung zu rechnen. Diese können jedoch in örtlichem Zusammenhang innerhalb des Plangebiets wieder ausgeglichen werden.

Der Bebauungsplan gilt in Bezug auf die angewandte Bewertungsmethode als ausgeglichen.

4 Grünordnerische Ziele und Maßnahmen

Im Folgenden werden die grünordnerischen Maßnahmen textlich festgesetzt. Sie dienen der Umsetzung der unter Kap. 4.2 beschriebenen Ziele.

Die Maßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert und sind in der Karte 2: „Maßnahmen“ zum Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt.



4.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 31.07.2009
- Planzeichenverordnung (PlanzVO 90), 18.12.1990
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), 22.04.1993
- Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Juni 2000
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), März 2010
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW), 21. Juli 2000, zuletzt geändert Juli 2007

4.2 Ziele der grünordnerischen Maßnahmen

Ziel des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist es, das Gleichgewicht des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, das Orts- und Landschaftsbild in seinen typischen Eigenheiten zu bewahren sowie ausreichende Durchgrünung der Siedlungsgebiete zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Bewertung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft im Planungsraum einschließlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung ergeben sich folgende schutzgutbezogene grünordnerische Entwicklungsziele, um den örtlichen Erfordernissen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Böden und das Grundwasser sowie von Schwebstoffeinträgen in angrenzende Gewässer durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit;
- Anfallenden Kulturboden sichern (Abschieben, in Mieten zwischenlagern und Wiedereinbau als Oberboden) sowie überschüssigen Boden sinnvoll weiterverwenden;

4.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Gemäß § 4 a LG NRW sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind lt. § 2 Abs. 4 BauGB bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft, ganz oder teilweise vermieden (Minimierung) werden können.

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in "nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen." Die Aussagen der DIN 18915 über Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind zu beachten. Der Oberboden ist durch getrennte Lagerung zu sichern und bei Bedarf für Bepflanzungen wieder zu verwenden. Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten. Oberboden darf nicht durch Befahren oder auf andere Weise verdichtet werden.



- Die schonende Oberbodenbehandlung sowie die Vermeidung bzw. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen (Beachtung der DIN 18300 - Erdarbeiten sowie der DIN 18915 - Bodenarbeiten);
- Minimierung von baubedingten Lärm-, Schadstoff- und Staubemissionen auf ein technisch mögliches Maß; Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen;
- Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB und § 2 LG NRW sind Gebäude, bauliche Anlagen und Freiflächen umweltschonend auszuführen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere. Gegen Verunreinigungen des Grundwassers sind strenge Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Während des Baubetriebs sind Beeinträchtigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
- Rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigung auf ein Minimum

4.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1, 20 BauGB)

Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (extensive Wiesen- und Mähweidennutzung)

Zur Kompensation der durch die Baumaßnahme verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und zur Wiederherstellung des Landschaftsbilds ist die an das geplante Feuerwehrgerätehaus angrenzende Ackerfläche als Extensivgrünland umzuwandeln und zu bewirtschaften (s. Anlage - Plan 2 Maßnahmen).

Um das Ziel Extensivgrünland zu erreichen, sind folgende Schritte durchzuführen:

- Einsaat mit ortstypischem Saatgut für Wiesen und Weiden,
- zur Ausmagerung, 2 Jahre lang intensive Nutzung der Flächen durch Mähen (Silagenutzung), dabei keine Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- ab dem 3. Jahr extensive Nutzung in Anlehnung an die Bedingungen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Kleve (Stand 2007).
- Eine Nutzung ist ab dem 15.06. zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen. Pflege- und Düngemaßnahmen vor/ zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor dem 15.03. abzuschließen. Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussamung).
- Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.



- Ganzjähriger Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoffe, Dünger und Pflanzenschutzmittel.
- Verzicht auf Pflegeumbbruch.
- Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.

Anlage einer 3-reihigen frei wachsenden Hecke auf der Ausgleichsfläche

Die Lage der Wildhecke zur Einfriedung der Grünlandfläche ist der Anlage - Plan Maßnahmen zu entnehmen. Es sollen Gehölze aus folgender Artenliste gepflanzt werden:

<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Gemeines Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rhamnus fragula</i>	-	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	-	Hunds-Rose
<i>Viburnum opulus</i>	-	Wasser-Schneeball

Pflanzqualität: leichte Heister oder leichte Sträucher, Höhe 60 - 100 cm

Pflanzabstände: innerhalb der Reihen ca. 1 m; zwischen den Reihen ca. 1 m

Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Die Hecke ist nur ungefähr alle 10 Jahre zurück zu schneiden (auf Stock setzen), jährliche Schnitte sind nicht zulässig.

4.5 Grünordnerische Hinweise und Empfehlungen

- Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist zu unterirdischen Leitungen in der Regel ein seitlicher Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten. Sollten die Mindestabstände im Einzelfall nicht einhaltbar sein, so ist in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Ver- bzw. Entsorgungsträger ggf. ein Schutz der Leitung zu vereinbaren.
- Vegetationspflege
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB sowie § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Pflanzungen und Vegetationsflächen vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Pflanzausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen. Nachpflanzungen abgängiger Gehölze erfolgen auf Kosten des Eigentümers und sind spätestens in der auf den Abgang folgenden Vegetationsperiode auszuführen.
- Das Plangebiet liegt im potenziellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins. Die „Empfehlungen zur Hochwasservorsorge im natürlichen Überschwemmungsgebiet“ des zuständigen Deichverbands sind zu beachten.



5 Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

5.1 Quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

5.1.1 Methodik

Als methodisches Hilfsmittel für die quantitative Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dient die "Arbeitshilfe Eingriffsbewertung" des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (in "Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft"). Außerdem wurde die LANUV-Veröffentlichung "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" sowie "Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve" (KREIS KLEVE, 2001) herangezogen. Hiermit wird für den Zustand vor und nach dem Eingriff je eine Punktebewertung aufgeführt, die anschließend miteinander verglichen wird. Mit diesem Verfahren können der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden. Die Differenz daraus ergibt in dimensionslosen **Werteinheiten** den Kompensationsbedarf.

Bei diesem Verfahren werden die Biotoptypen und die Vegetationsausprägung als Indikatoren für die Ausprägung der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft gesetzt. Damit werden Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (z. B. seltene, stark gefährdete oder kulturhistorisch bedeutende Böden oder faunistische Funktionsbeziehungen) nicht berücksichtigt.

Die quantitative Bewertung erfolgt durch einen Grundwert A im Rahmen einer Skala von 1 - 10 für jeden Biotoptyp. Dieser Grundwert kann durch Korrekturfaktoren für atypische bzw. besonders hochwertige Ausprägungen leicht modifiziert werden. Bei der Anwendung mehrerer Korrekturfaktoren wird jeweils der Mittelwert der Faktoren angesetzt.

Die ökologische Wertigkeit der Planungsmaßnahmen (Grundwert P) wird für Biotoptypen mit längerer Entwicklungszeit geringer angesetzt als der Grundwert A des voll funktionsfähigen Biotoptyps.

Der jeweilige Gesamtwert aus Grundwert A bzw. P und Korrekturfaktoren wird mit der Flächengröße des jeweiligen Biotopwerts multipliziert. Die Summe der auf diese Weise ermittelten Einzelflächenwerte aller Biotoptypen des Geltungsbereichs ergibt eine Gesamtwertigkeit des Gebietes vor und nach der Planung. Die Gesamtwertigkeit von Bestand und Planung werden einander gegenübergestellt. Ist die Gesamtwertigkeit der Fläche nach dem Eingriff niedriger, so sind naturschutzfachliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes notwendig.

Der Eingriff gilt insgesamt als ausgeglichen, wenn der gesamte Planungswert höher liegt als der Gesamtwert des Bestandes bzw. beide Wertigkeiten annähernd gleich sind.

5.1.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Ausgangszustand der Fläche gemäß realer Nutzung (s. Anlage A - Bestandsplan)						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamt- korrektur- faktor	Ge- samt- wert (Sp 4 x Sp 5)	Einzel- flächen- wert (Sp 3 x Sp6)
2.1	Ackersaum	400	2,0	1,0	2,0	800
3.1	Acker	6.950	2,0	1,0	2,0	13.900
Ausgangszustand		7.350				14.700

Planungszustand laut Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9-307-0						
1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamt- korrektur- faktor	Ge- samt- wert (Sp 4 x Sp 5)	Einzel- flächen- wert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	Versiegelte Fläche (Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und soziale Zwecke) GRZ 1,0	2.426	0,0	1,0	0,0	0
3.8	Extensivgrünland	3.870	6,0	1,0	6,0	23.220
8.1	Hecke	1.060	6,0	1,0	6,0	6.360
Planungszustand		7.350				29.580

Es ergibt sich - bei der Gegenüberstellung von Ausgangs- (14.700 Ökologische Werteinheiten) und Planungszustand (29.580 Ökologische Werteinheiten) - ein Überschuss, der sich durch die Festsetzung einer großzügigen Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs ergibt. Die Festsetzung von externen Kompensationsmaßnahmen ist daher für den vorliegenden Bebauungsplan nicht erforderlich.

Die durch die Ausgleichsmaßnahme der Pflanzung einer Wildhecke und Umwandlung von einer intensiv genutzten Ackerfläche in Extensivgrünland werden noch **14.880 Ökopunkte** verfügbar. Diese sollen für die Abwicklung der Kompensationsverpflichtung der Stadt Kleve für den Neubau der Anschlussstelle B9/ Kalkarer Straße (Abfahrt Nosenhof) aus dem Jahr 2004 verwendet werden. Hier besteht noch ein Kompensationsdefizit für eine nicht durchgeführte Ersatzmaßnahme (vgl. Kap. 5.1.3).



5.1.3 Berechnung der Kompensation - Neubau AS B9/ B57 in Kleve

Es liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan aus dem Jahr 2002 des Landesbetriebs Straßenbau NRW für den „Neubau Anschlussstelle B9 / B57 in Kleve“ vor. Der Bau der neuen Anschlussrampe sollte eine Entlastung der bereits östlich der B9 vorhandenen Rampe bewirken und zu diesem Zeitpunkt vorhandene erhebliche Beeinträchtigungen des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit entgegenwirken.

Die Flächenversiegelung, der Verlust von Gehölzen und Straßenbäumen sowie die Wertminderung der durch Verinselung betroffenen Flächen sind als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen im Sinne des Landschaftsgesetzes NRW anzusehen. Auch die Laufverkürzung und teilweise Verrohrung der als Gewässer mit einzelnen naturnahen Strukturelementen einzustufenden Lambeer, stellt eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung dar. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte nicht durch das hier angewendete Biotopwertverfahren (vgl. Kap. 5.1.1), sondern über das vereinfachte Bewertungsverfahren „Naturhaushalt“, das den Kompensationsbedarf per Flächengröße ermittelt.

Die Beeinträchtigung von 8.650 m² Fläche sowie der Verlust der 12 Straßenbäume sollte mit folgenden Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden:

- Entsiegelung von Straßenabschnitten,
- Gehölzpflanzung und natürliche Sukzession,
- Neuanpflanzung von Bäumen sowie
- Umwandlung von Acker in Extensivgrünland.

Die **Umwandlung von Acker in Extensivgrünland** sollte ursprünglich auf einer von der Stadt Kleve bereitgestellten Fläche erfolgen. Die Fläche konnte jedoch nicht zur Verfügung gestellt werden, so dass diese Kompensation nachträglich im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9-307-0 erfolgen soll.

Nach einer Vorlage der Unteren Landschaftsbehörde beim Kreis Kleve, gibt es eine Rechengrundlage, die eine nachvollziehbare einheitliche Ermittlung von Ausgleichsverpflichtungen im Kreisgebiet zu erreichen hilft. Danach wird die durchschnittlich mögliche ökologische Aufwertung einer Fläche auf 3 Ökologische Einheiten festgelegt. Bei einem monetären Quadratmeterwert von 7,70 € für eine ökologisch aufgewertete Fläche, der zur Ermittlung eines Ersatzgeldes herangezogen wird, ergibt sich ein Wert von 2,57 € pro Ökologischer Einheit.

Im Falle der noch ausstehenden Ausgleichsverpflichtung zu den Planungen „Anschlussstelle B9/ B57“ sowie „Knotenpunktumbau B220/ L8“ wurde eine Kompensationsfläche im Umfang von 4.100 m² gefordert.

4.100 m² x 7,70 € = 31.570 / 2,57 € = 12.284 Ökopunkte



Die Kompensationsmaßnahme hätte bereits vor ca. 10 Jahren fertiggestellt sein sollen. Aufgrund dieses Zeitfaktors wird ein Korrekturfaktor von 1,2 angesetzt.

12.284 x 1,2 = 14.741 Ökopunkte

Es verbleibt auf der Fläche in Düffelward noch ein Kompensationsüberschuss von 139 Ökopunkten (14.880 - 14.741).

Die vertragliche Vereinbarung über die Umsetzung der Ausgleichsfläche durch die Stadt Kleve ist dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag angehängt. Die Umsetzung der übrigen Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Landesbetrieb Straßen NRW.

6 Abkürzungen

- Abb. = Abbildung
- Abs. = Absatz
- ASP = Artenschutzprüfung
- B 9 = Bundesstraße 9
- BauGB = Baugesetzbuch
- BauNVO = Baunutzungsverordnung
- BauO NRW = Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
- B-Plan = Bebauungsplan
- bzgl. = bezüglich
- bzw. = beziehungsweise
- C = Celsius
- ca. = zirka
- d. h. = das heißt
- etc. = et cetera
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- FNP = Flächennutzungsplan
- GEP 99 = Gebietsentwicklungsplan
- ggf. = gegebenenfalls
- i. V. = in Verbindung
- inkl. = inklusive
- K 3 = Kreisstraße 3
- Kap. = Kapitel
- LANUV = Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- LG NRW = Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
- lt. = laut
- m = Meter
- m² = Quadratmeter
- mm = Millimeter
- MTB = Messtischblatt
- NN = Normal Null



- NSG = Naturschutzgebiet
- Nr. = Nummer
- o. g. = oben genannt
- PlanZVO = Planzeichenverordnung
- s. = siehe
- sog. = sogenannte
- Sp = Spalte
- u. a. = unter anderem
- vgl. = vergleiche
- VSchRL = Vogelschutzrichtlinie
- z. B. = zum Beispiel

7 Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.)
Gebietsentwicklungsplan (GEP 99), Düsseldorf, Mai 2000
- BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU
Planzeichenverordnung (PlanZVO 90), in der Fassung vom 18.12.1990
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), März 2010
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 22.07.2011
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) , in der Fassung vom 22.04.1993
- KREIS KLEVE
Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Klimaatlas
Nordrhein-Westfalen, Karten vom 16.12.2015 (Webseite:
<http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx>)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten für das
Messtischblatt 4102 (Elten), Quadrant 4, vom 29.07.2015 (Webseite:
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024>)
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU. NRW NIEDERLASSUNG WESEL
Neubau Anschlussstelle B9 / B 57 in Kleve - Landschaftspflegerischer Begleitplan -
Erläuterungsbericht vom 07.10.2002
- MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR NRW
Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom Juni 2000
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft
(Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen - LG NRW), 21. Juni 2000, zuletzt geändert
Juni 2007
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.)

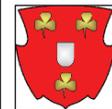


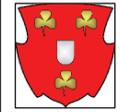
Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf, 2001

- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MBV) & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV)
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV, 2010
- STADT KLEVE, Bearb.: Grünplan Büro für Landschaftsplanung
Stadtökologischer Fachbeitrag zur Neuaufstellung des FNP, Entwurf, Stand: 15.08.2012
- STADT KLEVE, Bearb.: KTB Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH
Erstellung einer Planungsgrundlage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung im Stadtgebiet von Kleve, Kleve 11/1996
- STADT KLEVE
Flächennutzungsplan Kleve, aktuelle Fassung
- STADT KLEVE
Satzung der Stadt Kleve über die Gestaltung und Erhaltung des Ortsbilds der dörflichen Ortsteile vom 03.06.2004
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN: Bodenkarte in TIM-Online vom 24.08.2015



Bestand/ Realnutzung		
	Code	Biotoptyp
	2.1	Ackersaum, Seitenrandvegetation
	3.1	Acker
		Geltungsbereich





Vereinbarung

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch das Ministerium für Energie, Verkehr und Landesplanung, vertreten durch den Direktor des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

- Bundesstraßenverwaltung -

und

Stadt Kleve, Kavariner Straße in 47533 Kleve, vertreten durch den Bürgermeister

- Stadt -

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Herstellung und Pflege der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gem. Maßnahmenlageplan, Anlage 12.3 Blatt L2 des LBP, auf dem Grundstück Gemarkung Huisberden Flur 2 Nr. 20 der Stadt; der Lageplan ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Maßnahme hat eine Größe von insgesamt ca. 4.100 m².

Als Ersatzmaßnahme ist folgende Maßnahme vorgesehen:

1. die Entwicklung einer Ackerfläche zu extensiv genutztem Grünland (ca. 4.100 m²)
2. die Pflege und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen nach einer dreijährigen Fertigungs- und Entwicklungspflege entsprechend § 4.

§ 2

Bereitstellung der Fläche und Entschädigung

Die für die Durchführung der Maßnahme benötigte Fläche wird von der Stadt zur Verfügung gestellt und verbleibt in ihrem Eigentum.

Der Eigentümer verpflichtet sich, nach Durchführung der Vermessung durch die Bundesstraßenverwaltung, für die Kompensationsfläche eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- eintragen zu lassen.

Als Ausgleich für den mit der Maßnahme verbundenen Wertverlust der Fläche, für Herstellung, Pflege und dauerhafte Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme zahlt die Bundesstraßenverwaltung dem Eigentümer eine einmalige Entschädigung von € . Eine Mehr- oder Minderanspruchnahme ist nach Vorliegen der katasteramtlichen Fortführungsunterlagen mit €/m² auszugleichen.

Auf die vorläufige Gesamtentschädigung von € wird nach Rechtskraft dieser Vereinbarung eine Abschlagszahlung in Höhe von € auf das Konto der Stadt Kleve Nr. bei der Sparkasse Kleve unter der Angabe der Buchungsstelle geleistet.

Der endgültige Restbetrag wird nach Herstellung und Vermessung der Kompensationsmaßnahme, Vorlage der katasteramtlichen Fortführungsunterlagen und der Eintragungsbenachrichtigung für die beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

§ 3

Durchführung der Maßnahme und Unterhaltung

Die Herstellung der Kompensationsmaßnahme inkl. Fertigungs – und Entwicklungspflege, sowie die dauernde Unterhaltung der Fläche mit der Verpflichtung zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Sicherung wird durch die Stadt durchgeführt.

In den ersten drei Jahren (1 Jahr Fertigungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) ist die Fläche zur Ausmagerung drei mal jährlich zu mähen und das Mähgut abzuräumen. In den darauf folgenden Jahren ist einmal jährlich zu mähen (Schnittzeit nach dem 15. September). Eine extensive Weidenutzung ist ebenfalls möglich.

Die Vermessung der Kompensationsmaßnahme wird durch die Bundesstraßenverwaltung veranlasst, die auch die Kosten hierfür trägt.

§ 4

Kosten der Maßnahme

Kostenträger für die Herrichtung der Ersatzmaßnahmen ist die Bundesstraßenverwaltung und für die dauernde Unterhaltung der jeweilige Eigentümer.

Mit Zahlung der in § 1 aufgeführten Gesamtentschädigung sind sämtliche Leistungen und anfallenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Herrichtung und der dauerhaften Pflege und Sicherung der Kompensationsmaßnahme entstehen, einschl. aller Notar – und Gerichtskosten für die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, abgegolten.

Die Stadt erklärt sich hinsichtlich der hier geregelten Ansprüche auf Entschädigung für sich und einen möglichen Rechtsnachfolger für endgültig abgefunden.

§ 6

Rechte der Bundesstraßenverwaltung

Die Bundesstraßenverwaltung ist berechtigt, falls der Eigentümer trotz schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung der Verpflichtung aus dieser Vereinbarung nicht, oder nicht vollständig oder sachgerecht nachkommt, die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auf Kosten der Stadt durchzuführen.

§ 7

Sonstiges

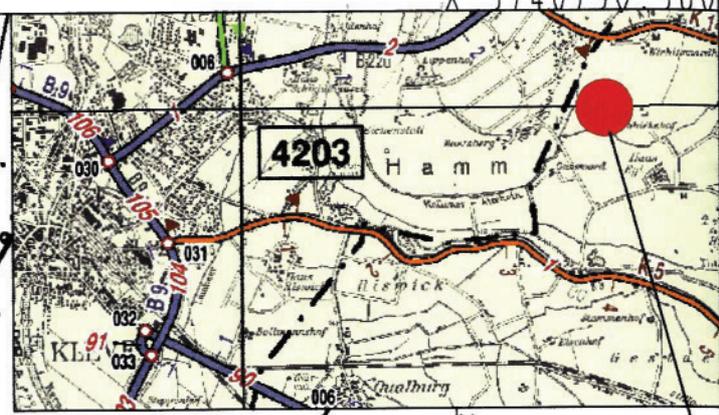
Die Bundesstrassenverwaltung sowie deren Beauftragte und die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve haben das Recht die Fläche nach vorheriger Absprache mit der Stadt zu betreten um die Entwicklung und die dauernde Unterhaltung zu überwachen.

§ 8

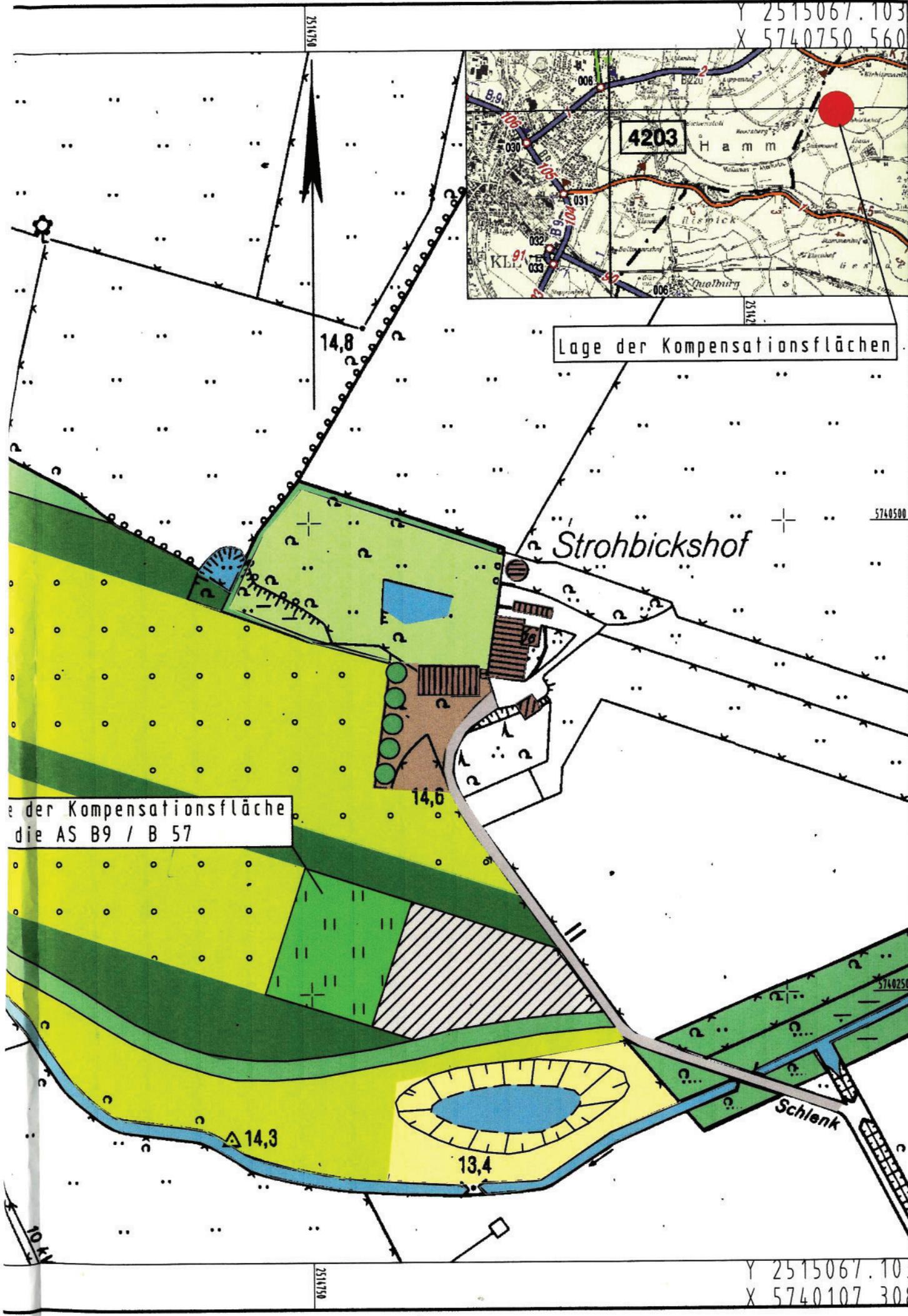
Rechtsnachfolge

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung sind an einen evtl. Rechtsnachfolger oder Erwerber weiterzugeben.

Y 2515067.103
X 5740750.560



Lage der Kompensationsflächen



der Kompensationsfläche
die AS B9 / B 57

10,41

Y 2515067.103
X 5740107.308

Y 2514104.393

X 5740750.560

2515150

2515100



5740500

5740250

Y 2514104.393

X 5740107.308

2515100